

Bundestag  
Platz der Republik 1  
10557 Berlin, Deutschland

Betr.: Wahlanfechtung der Bundestagswahl 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen die Gültigkeit der Bundestagswahl 2025 ein.

### **Begründung**

1. Im Bundeswahlgesetz 2023 der Ampelkoalition ist die Sperrklausel des § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BWahlG in ihrer geltenden Form mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Dies bestätigt das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil 2 BvF 1/23 vom 30. Juli 2024. Danach werden Parteien, die nach ihrem Zweitstimmenergebnis rechnerisch Bundestagsitze erhalten könnten, bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigt, wenn sie im Bundesgebiet weniger als 5 % der gültigen Zweitstimmen erreicht haben. Dies ist eine Ungleichbehandlung gegenüber Parteien mit einem höheren Zweitstimmenergebnis.

Außerdem verstößt die 5 %-Sperrklausel in § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BWahlG nach dem Bundesverfassungsgericht derzeit auch gegen Art. 21 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG. Diese grundgesetzwidrige Regelung stellt einen Verstoß gegen das zustehende Wahlrecht von mehreren Millionen wahlberechtigten Deutschen dar.

2. Nach dem Verein Deutsche im Ausland e.V. leben etwa 3,4 Millionen Deutsche im Ausland. Allein in Europa gibt es nach Schätzungen 1,2 Millionen Auslandsdeutsche. Bei der vorgezogenen Bundestagswahl konnten viele von ihnen nicht teilnehmen, weil die Unterlagen gar nicht oder zu spät ankamen. Eine rechtzeitige Auslandswahl – zum Beispiel in Botschaften – wurde gar nicht ermöglicht. Die Beteiligung aller im Ausland lebenden Deutschen an der Bundestagswahl war nicht gewährleistet.

### **Fazit**

In seinem Urteil vom 25.07.2012 (BVerfG, 25.07.2012 - 2 BvF 3/11, 2 BvR 2670/11, 2 BvE 9/11) hat das Bundesverfassungsgericht nach dem Lissabon-Urteil grundsätzlich bestätigt:

„Die Wahl ist im demokratischen Verfassungsstaat des Grundgesetzes der zentrale Vorgang, in dem das Volk die Staatsgewalt selbst ausübt (Art. 20 Abs. 2 GG) und die Legitimation für die weitere Ausübung durch die gewählten Organe in seinem Namen schafft. Das Recht der Bürger, in Freiheit und Gleichheit durch Wahlen und Abstimmungen die öffentliche Gewalt personell und sachlich zu bestimmen, ist elementarer Bestandteil des Demokratieprinzips. Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl trägt der vom Demokratieprinzip vorausgesetzten Gleichberechtigung der Staatsbürger Rechnung (vgl. BVerfGE 123, 267 <342>). (Rn.52)

In welcher Weise der in Wahlen gebündelte politische Wille der Staatsbürger durch Zuteilung von Sitzen an Mandatsträger in dem zu wählenden Repräsentationsorgan umgesetzt wird, bedarf der Festlegung und näheren Ausgestaltung durch den Gesetzgeber. (Rn.53)“

Der Gesetzgeber hat bis heute nicht gewährleistet, dass der politische Wille tatsächlich aller Wahlberechtigten zu Geltung kommt. Es war bei der Bundestagswahl 2025 für mehrere Millionen Wahlberechtigte nicht möglich, ihren Wählerwillen kundzugeben oder zur Beachtung kommen zu lassen. Das bedeutet, dass Millionen von Wahlberechtigten als nicht gleichberechtigte Staatsbürger behandelt wurden. Der Wählerwille von mehreren Millionen Wahlberechtigten wurde dadurch bei den Ergebnissen der Bundestagswahl 2025 überhaupt nicht berücksichtigt.

Durch die Verletzung der vom Demokratieprinzip vorausgesetzten Gleichberechtigung der Staatsbürger wurde gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl verstoßen. Deshalb fechte ich die Gültigkeit der Bundestagswahl 2025 an.

Mit freundlichen Grüßen